

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

Stand: 11.02.2019

Diese Lizenzbedingungen gelten für die entgeltliche, zeitlich befristete Überlassung von Simulationsmodellen von der Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: "**Lizenzgeber**") an den Kunden (im Folgenden: "**Lizenznehmer**"). Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Simulationsmodelle zur Durchführung von Systemsimulationen für Entwurf, Auslegung und Validierung bestimmter Komponenten und Systeme für den eigenen Geschäftsbetrieb einzusetzen. Für andere Arten von Simulationsmodellüberlassungen gelten separate Lizenzbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des Lizenznehmers auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und der Lizenzgeber in diesem Fall nicht nochmal ausdrücklich widerspricht.

1. Definitionen

- 1.1. *Black-Box-Modell*: Simulationsmodell, bei dem der Lizenznehmer lediglich Zugriff auf ausgewählte Parameter und Variablen erhält. Funktionsweise, Modellstruktur und Gleichungen sind verborgen.
- 1.2. *Bugfix*: Fehlerbehebung.
- 1.3. *Dokumentation*: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit den Simulationsmodellen bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.4. *FOSS*: Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 1.5. *Generisches Modell*: Allgemeines Simulationsmodell, dessen Eigenschaften durch einstellbare Parameter festgelegt werden.
- 1.6. *Komponentenmodell*: Simulationsmodell, das ein Produkt aus der Produktpalette des Lizenzgebers mit seinem typischen Verhalten abbildet. Komponentenmodelle können ggf. auch andere Komponenten eines Kundensystems gemäß Kundenspezifikation abbilden.
- 1.7. *Lizenzbeginn*: Mit Lieferung der Simulationsmodelle.
- 1.8. *Lizenztyp*: Bestimmt Umfang und Art der Modellnutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziff. 4.2.
- 1.9. *Lizenzunterdeckung*: Nutzung der Modelle über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.
- 1.10. *Patch*: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüsten von Funktionen.
- 1.11. *Sicherungskopie*: Kopie eines Simulationsmodells, die für den Fall angefertigt wird, dass das Originalmodell beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.12. *Update*: Eine neue Version des Simulationsmodells, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.13. *Upgrade*: Erneuerung der Version des Modells mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.14. *Verbundenes Unternehmen*: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle des Lizenznehmers steht, die den Lizenznehmer kontrolliert oder die mit einem Lizenznehmer gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

- 1.15. *Vertragsjahr*: Jeweils die ersten zwölf (12) Monate ab Lizenzbeginn gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölfmonatszeitraum.
- 1.16. *Vertrauliche Informationen*: Simulationsmodelle inklusive Source Code (mit Ausnahme der Open Source Software Komponenten) und Dokumentation sowie die in Modellen und Dokumentation enthaltenen Informationen sowie andere Materialien oder anderweitig mitgeteilte Informationen, die vom Lizenzgeber als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind.
- 1.17. *Workaround*: Verfahren, das ein bekanntes Fehlverhalten der Modelle umgeht.

2. Simulationsmodelle

- 2.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von entgeltlichen, zeitlich befristeten Nutzungsrechten an Simulationsmodellen des Lizenzgebers (im Folgenden: "**Modelle**") zu dem Zweck, eine Systemsimulation für Entwurf, Auslegung und Validierung bestimmter Komponenten und Systeme für den eigenen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durchzuführen. Bei den Modellen kann es sich um einzelne Komponentenmodelle oder aus Komponentenmodellen und generischen Modellen bestehende Systemmodelle handeln. Die Beschreibung der Modelle ergibt sich aus der zugehörigen Dokumentation, die dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation enthält einen Überblick über die Funktionalitäten und Systemvoraussetzungen der Modelle. Die in den Modellen und der Dokumentation hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen dienen allein der Beschreibung der betreffenden Produkte und verlieren ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten Produkte bzw. der zugehörigen technischen Dokumentation, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der Modelle bzw. im Rahmen eines entsprechenden Upgrades, Updates, Patches oder Bugfixes. Die in den Modellen und in der Dokumentation hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für reine Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt und lassen sich nicht auf Komponenten gleicher oder ähnlicher Bauart anderer Hersteller übertragen. Die Modelle unterstützen den Lizenznehmer bei Entwurf, Auslegung und Validierung seiner Komponenten und Systeme im eigenen Geschäftsbetrieb, allerdings ohne das Ergebnis technisch zu überprüfen oder die Richtigkeit der Berechnung zu überprüfen. Dies hat durch den Lizenznehmer zu erfolgen. Auch wird die

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

Einhaltung der technischen Einsatzgrenzen der abgebildeten Produkte von den Modellen nicht überprüft. Simulationsmodelle stellen immer eine Vereinfachung der Realität dar. Die Korrektheit der Modelle und insbesondere die Übereinstimmung von Simulationsergebnissen mit Messdaten kann nicht gewährleistet werden.

- 2.2. Die Modelle bestehen aus den Modelldateien und der zugehörigen Dokumentation und ggf. einer Anleitung zur Einbettung der Modelle in eine Simulationsumgebung. Der Source Code ist, soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht Vertragsgegenstand. Das Modell ist immer als Gesamtheit zu betrachten und einzelne Teilmodelle dürfen nicht aus der Gesamtheit herausgelöst und separat verwendet werden. Sollen Teilmodelle separat verwendet werden, muss hierzu ein separater Lizenzvertrag geschlossen werden.
- 2.3. Die Modelle enthalten möglicherweise FOSS. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Sofern mit den Modellen auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit den Modellen genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Lizenznehmer in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 2.5. Sofern die Modelle mithilfe von Softwareprodukten von Drittanbietern erstellt wurden, gelten möglicherweise spezielle Lizenzbedingungen, die der Dokumentation zu entnehmen sind und die dem Lizenznehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.6. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Modelle technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Lizenznehmer darf derartige Schutzvorkehrungen der Modelle nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Modelle und bei einem Wechsel der Soft- und/oder Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

3. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 3.1. Die Modelle werden mangels abweichender Vereinbarung in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Modelle erfolgen nach Wahl des Lizenzgebers entweder durch elektronische Übermittlung per Email oder durch Bereitstellung der Modelle als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen. Wird das Modell während der Vertragslaufzeit beschädigt oder zerstört, liefert der Lizenzgeber kostenlosen Ersatz. Der Lizenzgeber kann für die entstandenen Aufwendungen Erstattung verlangen, soweit die Beschädigung/Zerstörung schuldhaft durch den Lizenznehmer verursacht wurde. Die Sätze 1-3 dieser Ziff. 3.1. gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziff. 9.5.
- 3.2. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen

Eingang sämtlicher vom Lizenznehmer zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen voraus.

- 3.3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere vom Lizenzgeber nicht zu vertretende Ereignisse, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Ein-fuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Verfügungen zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für die Arbeitskämpfmaßnahmen, die den Lizenzgeber betreffen.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Lizenznehmer erhält mit Lizenzbeginn das zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht die Modelle nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation zu verwenden. Hierbei ist der Lizenznehmer berechtigt, die Modelle in seine Simulationsumgebung zu importieren und im Rahmen einer Systemsimulation für Entwurf, Auslegung und Validierung seiner Komponenten und Systeme zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Lizenznehmer seinen Verwaltungssitz hat. Die Überlassung erfolgt ggf. vollständig oder teilweise als Black-Box Modell.
- 4.2. Folgende Lizenztypen werden vom Lizenzgeber unterschieden, die sich im Detail aus den Umständen des Vertragsschlusses ergeben. Ergibt sich hieraus kein spezieller Lizenztyp, so handelt es sich stets um eine Einzellizenz.
 - a.) Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Modelle auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
 - b.) Im Rahmen der Netzwerk-/ Server- oder Floating-Lizenz darf der Lizenznehmer die Modelle auf einem Netzwerkservers installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Die Modelle dürfen in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
 - c.) Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
 - d.) Im Rahmen einer Unternehmenslizenz dürfen die Modelle im Unternehmen des Lizenznehmers an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.
- 4.3. Der Lizenznehmer darf die Modelle nur zu unter Ziff. 2.1. genannten Zweck einsetzen.
- 4.4. Vervielfältigungen der Modelle sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von den Modellen Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Modelle zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

Verschlechterung oder Untergang der vom Lizenzgeber ursprünglich überlassenen Kopie der Modelle zulässig. Der Lizenznehmer unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.

- 4.5. Der Lizenznehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Modelle zu vertreiben oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der Lizenznehmer darf ferner Dienstleistung wie Simulationsdienstleistungen oder Schulungen von Personen, die nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers sind, unter Verwendung der Modelle ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht als Dienstleistung anbieten. Der Lizenznehmer darf die Modelle von einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät (Ziel-Hardware) bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, wenn zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die Modelle nur gemäß des im jeweiligen Lizenzmodell vereinbarten Umfangs genutzt werden können.
- 4.6. Der Lizenznehmer ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht berechtigt, die Modelle selbst oder den Programmcode der Modelle oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Modelle zu erstellen. Die separate Verwendung von Teilmodellen ist nicht gestattet (vgl. Ziffer 2.2.). Die Verwendung der Modelle als Baustein zur Generierung von Softwareprodukten ist nicht gestattet. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 4.7. Der Lizenznehmer darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 4.6. sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Modelle) ausgeschlossen ist.
- 4.8. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Mängelbeseitigung oder Pflege der Modelle Upgrades, Updates, Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.
- 4.9. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf über Ziffer 9 hinausgehenden Support. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der Modelle für eine spezifische Version einer Simulationsumgebung.
- 4.10. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an den Modellen, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an den Modellen verbleiben beim Lizenzgeber. Kennzeichnungen der Modelle, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5. Lizenzvergütung

- 5.1. Für die zeitweise Überlassung und Nutzung der Modelle gemäß dem vorstehend in Ziff. 4 definierten

Nutzungsumfang ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers ersichtliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung erstmals bei Lizenzbeginn für das Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen.

- 5.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Lizenzvergütung erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Ende des Vertragsjahres zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Listenpreise des Lizenzgebers. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Gebührenpositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Lizenznehmer hat bei einer Gebührenanpassung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10%) der zuletzt gültigen Lizenzvergütung überschreitet.
- 5.3. Sämtliche Rechnungen des Lizenzgebers sind, soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart, spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine vom Lizenzgeber angegebene Bankverbindung zu zahlen.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- 6.1. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Modelle entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die Lauffähigkeit der Modelle wurde mit den in der Dokumentation angegebenen Simulationsumgebungen und deren Versionen getestet. Der Lizenznehmer testet die Modelle vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und ggf. auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.
- 6.2. Für die Einbettung der Modelle in die vom Lizenznehmer verwendete Simulationsumgebung ist der Lizenznehmer zuständig. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber ggf. die Einbettung gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 6.3. Der Lizenznehmer ist bei der Nutzung der Modelle verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten und die mit den Modellen generierten Ergebnisse vor deren Verwendung in angemessenem Umfang zu prüfen. Simulationsmodelle stellen immer eine Vereinfachung der Realität dar.
- 6.4. Technische Nachweise von Funktionalitäten der mit Hilfe der Simulation ausgewählten Produkte oder Produkttests hinsichtlich der Einhaltung von Normen sind vom Lizenznehmer durchzuführen. Die Modelle enthalten keine Informationen über die technischen Einsatzgrenzen der abgebildeten Produkte. Eine fachgerechte Montage und Ausführung der Produkte sind vom Lizenznehmer durchzuführen. Eine Produktbestellung erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum Produkt gehörenden Dokumentation.

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

- 6.5. Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für die Verwendung der Modelle gegebenen Hinweise, insbesondere die Hinweise zu den getroffenen Modellierungsannahmen. Die Modelle werden immer mit einer Dokumentation ausgeliefert und besitzen die in der Dokumentation beschriebenen Eigenschaften. Vor Verwendung der Modelle ist insbesondere die Dokumentation zu lesen.
- 6.6. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Simulation nur von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt wird.
- 6.7. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über mögliche Fehler der Modelle unverzüglich informieren. Dabei sind vom Lizenznehmer auf Anfrage des Lizenzgebers alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Modellen, nach Wahl des Lizenzgebers unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff. Näheres ist in Ziff. 9.5. geregelt.
- 6.8. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Modelle durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Modelle an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 6.9. Der Lizenzgeber ist berechtigt zu prüfen, ob die Modelle in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten verwendet werden. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Modelle sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Modelle ergeben. Dem Lizenzgeber ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren. Der Lizenznehmer wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch den Lizenzgeber stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Der Lizenzgeber wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Lizenznehmer kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten des Lizenzgebers erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch den Lizenzgeber getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine Lizenzunterdeckung vorliegt. In diesem Fall trägt der Lizenznehmer die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Lizenznehmer darüber hinaus verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von zehn Prozent (10 %) des Wertes der Lizenzunterdeckung nachzuzahlen. Zudem muss der Lizenznehmer unverzüglich jede Lizenzunterdeckung einstellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lizenznehmer unbenommen.
- 6.10. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Modelle ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.11. Der Lizenznehmer trägt Nachteile aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für die Dauer eines Vertragsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- 7.2. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i.) der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Modelle über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt; (ii.) der Lizenznehmer mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Lizenzvergütung nach Ziff. 5.1. oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht; (iii.) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lizenznehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung dem Lizenzgeber gegenüber gefährdet ist oder (iv.) beim Lizenznehmer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Im erstgenannten Fall (Ziff. 7.3. i.) besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf Rückerstattung der bereits gezahlten Lizenzvergütung. Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzforderungen vor.
- 7.3. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziff. 7 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

8. Rückgabe

Endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers (z.B. durch Ende der Vertragslaufzeit, Kündigung oder Ersatzlieferung) wird der Lizenznehmer sämtliche Kopien der Modelle einschließlich der Sicherungskopien nach Ziff. 4.4. und die überlassenen Dokumentationen löschen oder zerstören und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung (Ziff. 4.8.) für die vorhergehenden Modellversionen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Für die Beschaffenheit der Modelle ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Modelle (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss vom Lizenzgeber als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet Supportleistungen, die über die Mängelhaftung hinausgehen, bereitzustellen. Des Weiteren ist der Lizenzgeber im Rahmen der Erhaltungspflicht nicht verpflichtet, die Modelle an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.

- 9.2. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für Fehler der Modelle,
- a.) die durch Anwendungsfehler seitens des Lizenznehmers verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziff. 6.10., die einen Datenverlust vermieden hätten;
 - b.) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, vom Lizenzgeber nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - c.) die darauf beruhen, dass die Modelle in einer anderen als der vom Lizenzgeber freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurden oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software oder Modelle anderer Hersteller zurückzuführen sind;
 - d.) die darauf beruhen, dass die Modelle vom Lizenznehmer oder Dritten eigenmächtig geändert wurden.
- 9.3. Für Modelle und Softwareprodukte, die der Lizenznehmer oder ein Dritter über eine vom Lizenzgeber dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet der Lizenzgeber nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel.
- 9.4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Modelle nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Nimmt der Lizenzgeber auf Anforderung des Lizenznehmers eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung der Lizenzgeber verpflichtet ist, kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer den entstandenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze des Lizenzgebers in Rechnung stellen.
- 9.5. Mängel der Modelle werden vom Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels mittels Update/ Patch/ Bugfix/ Upgrade oder durch Lieferung eines mangelfreien Modells oder durch Aufzeigen eines Workarounds, Letzteres soweit dies für den Lizenznehmer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziff. 10.
- 9.6. Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 gelten bei Rechtsmängeln, die nicht auf einer Verletzung der Rechte Dritter beruhen, entsprechend.

10. Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Lizenzgeber verursacht wurden sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vom Lizenzgeber verursacht wurden.
- 10.2. Der Lizenzgeber haftet unbeschadet einer Haftung nach Ziff. 10.1. auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers verursacht wurden. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen des Lizenzgebers entspricht der Höhe der vom Lizenznehmer in dem Vertragsjahr des schädigenden Ereignisses gezahlten Vergütung, maximal jedoch EUR 100.000. Wenn in einem Vertragsjahr die Haftungshöchstsumme nicht erreicht wurde, so erhöht sich die Haftungshöchstsumme des nächsten Vertragsjahres nicht.
- 10.3. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzung der Ziff. 10.1 oder 10.2. vorliegen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 6.10. entstehen.
- 10.4. Ein Mitverschulden des Lizenznehmers ist zu berücksichtigen.
- 10.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe des Lizenzgebers. Sie gelten auch für die Haftung des Lizenzgebers im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Freistellungspflichten.

11. Rechte Dritter

- 11.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: **Schutzrechte**) ergeben, haftet der Lizenzgeber nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Lizenznehmers bzw. eines Verbundenen Unternehmens steht oder stand.
- 11.2. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet der Lizenzgeber nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

- 11.3. Für den Fall, dass das Modell nach Ansicht des Lizenzgebers oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzt, ist der Lizenzgeber unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers nach eigenem Ermessen berechtigt, das Modell unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.
- 11.4. Falls der Lizenznehmer zur Unterlassung der Nutzung des Modells oder jeweils eines Teils hiervon entweder (i.) rechtskräftig verurteilt oder (ii.) dem Lizenznehmer eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen dem Lizenznehmer entweder das Recht zur Weiterverwendung der Modelle verschaffen, bzw. das Modell unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für den Lizenzgeber nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Lizenznehmers an den Modellen schriftlich kündigen. Soweit für den Lizenznehmer zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.
- 11.5. Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er den Lizenzgeber nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt. Ansprüche des Lizenznehmers sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn Modelle nach Spezifikationen oder Angaben des Lizenznehmers gefertigt wurden.
- 11.6. Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von dem Lizenzgeber stammenden Gegenstand folgt oder die Modelle in einer Weise benutzt werden, die der Lizenzgeber nicht voraussehen konnte.
- 11.7. Die Ansprüche des Lizenznehmers nach dieser Ziff. 11 stehen unter der Maßgabe, dass (i.) der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii.) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii.) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv.) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Lizenznehmer zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei dem Lizenzgeber verbleibt.
- 11.8. Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Datennutzung und Datenschutz

- 12.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit den Modellen eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 12.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung der Bosch Rexroth AG.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Lizenznehmer gemäß dieser Lizenzbedingungen zustehenden Rechte erforderlich. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Lizenznehmer dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen anzuwenden.
- 13.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 13.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i.) bereits vor der Weitergabe durch den Lizenzgeber im rechtmäßigen Besitz des Lizenznehmers waren; (ii.) ohne Pflichtverletzung durch den Lizenznehmer öffentlich bekannt sind oder werden; (iii.) der Lizenznehmer ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (iv.) vom Lizenzgeber Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; (v.) vom Lizenznehmer selbst entwickelt werden; (vi.) kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (vii.) vom Lizenznehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers offen gelegt werden.

14. Exportkontrolle

- 14.1. Stellt sich vor Lieferung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber zu vertreten.
- 14.2. Der Lizenzgeber ist weiterhin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist, es sei denn, dies ist durch den Lizenzgeber zu vertreten.
- 14.3. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 14.1. oder 14.2. ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Lizenznehmer wegen der Kündigung ausgeschlossen.

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Simulationsmodellen der Bosch Rexroth AG

- 14.4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden Modelle zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Lizenznehmers stammen.
- 14.5. Der Lizenznehmer hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Lizenzgeber vertragsgemäß zu liefernden Modelle an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 14.6. Die Modelle dürfen nicht zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischer/biologischer oder nuklearer Waffen eingesetzt werden.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Lizenznehmers zuständig ist, anzurufen.
- 15.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- 15.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.